

§ 25 AHV-Leistungen: Hilfsmittel, Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag

Hardy Landolt*

Literaturauswahl

ANDERMATT CHRISTOPH, Personen mit einer Hilflosenentschädigung der IV. Vergütung von Hilfe, Pflege und Betreuung durch die Ergänzungsleistungen. Schlussbericht. Beiträge zur sozialen Sicherheit Nr. 6/08, Bern 2008; BALTHASAR ANDREAS/MÜLLER FRANZISKA, Evaluation des Pilotversuchs «Assistenzbudget», CHSS 2005, 292 ff.; BAUMANN KATERINA/LAUTERBURG MARGARETA, Knappes Geld – ungleich verteilt. Gleichstellungsdefizite in der Invalidenversicherung, Basel 2001; BIGOVIC-BALZARDI ADELAIDE, De l'indemnité pour impotence à l'allocation d'assistance, CHSS 2000, 48 ff.; DIES., Von der Entschädigung Hilfloser zur Finanzierung der Assistenz behinderter Menschen. Einführung einer Assistenzentschädigung mit der 4. IV-Revision, CHSS 2000, 48 ff.; BINSWANGER PETER, Die Renten und die Hilflosenentschädigungen der eidgenössischen Invalidenversicherung, ZBl 1960, 1 ff.; BLUM-SCHNEIDER BRIGITTE, Pflege schwer kranker Kinder zu Hause – Wer leistet und wer bezahlt?, *Pflegerecht* 2012, 194 ff.; BUCHER SILVIA, Soziale Sicherheit, beitragsunabhängige Sonderleistungen und soziale Vergünstigungen. Eine europarechtliche Untersuchung mit Blick auf schweizerische Ergänzungsleistungen und Arbeitslosenhilfen, Diss. Freiburg i.Ü. 1999; DIES., Die sozialrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts zum FZA und zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens. Ein Überblick über einige Entscheide mit weiterführenden Bemerkungen, SZS 2007, 308 ff.; DIES., Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung, Bern 2011; CLAVADETSCHER-PFENNINGER MARIANNE/HUBER FRANÇOIS, Dementielle Erkrankungen im Alter. Die Hilflosenentschädigung der AHV – Hinweise für Hausärzte, SÄZ 2003, 1234 ff.; DUBACHER HEINRICH, Wie berücksichtigt man die Hilflosenentschädigung?, *Zeitschrift für Sozialhilfe* 2006/2, 16 ff.; DUC JEAN-LOUIS, Confiscation de l'allocation pour impotent allouée à un rentier de l'AVS qui séjourne dans un EMS?, *plaidoyer* 2/2010, 36 ff.; EBERHARD PETER/RITTER MARIA, Pilotversuch Assistenzbudget: Wer nimmt teil?, CHSS 2007, 266 ff.; EBNÖTHER CORNELIA, Für die Pflege zu Hause gibt es Geld. Hilflosenentschädigung der AHV, *Visit* 2010, 24 ff.; ETLIN ROBERT, Die Hilflosigkeit als versichertes Risiko in der Sozialversicherung. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, Diss. Freiburg i.Ü. 1998; DERS., Sozialversicherungsrechtliche Aspekte bei Verlust der Selbstversorgungsfähigkeit, HAVE 2003, 115 ff.; GÄCHTER THOMAS, Die Finanzierung von Pflegeheimaufenthalten vor und nach der Neuordnung der Pflegefinanzierung, HILL 2010 Nr. 7; GASSMANN JÜRIG/LÜTHY CHRISTOPH, Assistenzentschädigung. Psychisch Behinderte nicht mehr benachteiligen!, CHSS 2000, 56 ff.; GEHRIG MATTHIAS/GUGGISBERG JÜRIG ET AL., Wohn- und Betreuungssituation von Personen mit Hilflosenentschädigung der IV. Eine Bestandsaufnahme im Kontext der Massnahmen der 4. IVG-Revision. Schlussbericht. Beiträge zur sozialen Sicherheit Nr. 2/13, Bern 2013; HÖPFLINGER FRANÇOIS/HUGENTOBLE VALÉRIE, Familiäre, ambulante und stationäre Pflege im Alter. Perspektiven für die Schweiz, Bern 2005; HUBER FRANÇOIS, Langzeitpflege in der Schweiz und ihre Finanzierung, CHSS 1997, 241 ff.; KANKA KATHARINA, Vom Betreuten zum Unternehmer, CHSS 2005, 295 ff.; KIESER UELI/LANDOLT HARDY, Unfall – Haftung – Versicherung, Zürich 2012; KIESER UELI/LEU AGNES, Haftpflicht- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte bei Demenzzkranken, HILL 2007 II Nr. 4; LAÄMIR-BOZZINI MARYKA, Der Assistenzbeitrag, *Pflegerecht* 2012, 219 ff.; LANDOLT HARDY, Das soziale Pflegesicherungssystem. Eine Darstellung der sozialen Pflegeleistungen des Bundes und der Kantone unter besonderer Berücksichtigung der Spital-, Heim- und Hauspflegeleistungen, Bern 2002; DERS., Das Zumutbarkeitsprinzip im schweizerischen Sozialversicherungsrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versiche-

* Ich danke meiner Mitarbeiterin lic. iur. Olga Manfredi für die kritische Durchsicht des Manuskripts und die damit zusammenhängenden Anregungen.

rungsgerichts, Diss. Zürich 1995; DERS., Der Grundsatz der Austauschbefugnis im Sozialversicherungsrecht, AJP 2010, 1127 ff.; DERS., Die EL als Pflegeversicherung, SZS 2011, 184 ff.; DERS., Die neue Pflegefinanzierung, SZS 2010, 18 ff.; DERS., Nationale Pflegesozialleistungen und europäische Sozialrechtskoordination. Unter besonderer Berücksichtigung der bilateralen Abkommen der Schweiz mit der EG, ZIAS 2001, 111 ff.; DERS., Pflegerecht. Band I: Grundlagen des Pflegerechts. Eine Darstellung der begrifflichen, statistischen und volkswirtschaftlichen Grundlagen und des internationalen Pflegerechts, Bern 2001; DERS., Pflegerecht. Band II: Schweizerisches Pflegerecht. Eine Darstellung der verfassungs- und bundesrechtlichen Grundlagen des Schweizerischen Pflegerechts unter besonderer Berücksichtigung des privat- und sozialrechtlichen Pflegeversicherungssystems sowie des Pflegeschadenersatz- und des Pflegehaftpflichtrechts, Bern 2002; DERS., Soziale Sicherheit älterer Geschädigter und ihrer Angehörigen, in: Personen-Schaden-Forum 2010, Zürich 2010, 13 ff.; DERS., Sozialversicherungsrechtliche Austauschbefugnis, in: RIE-MER-KAFKA GABRIELA/RUMO-JUNGO ALEXANDRA (Hrsg.), Soziale Sicherheit – Soziale Unsicherheit. Festschrift für Erwin Murer zum 65. Geburtstag, Bern 2010, 391 ff.; DERS., Stand und Entwicklung des Pflegeversicherungsrechts, SZS 2003, 84 ff.; DERS., Überblick über die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2003 zu den sozialen Pflegeversicherungsleistungen, AJP 2004, 1019 ff.; LATZEL GÜNTHER/ANDERMATT CHRISTOPH, Vergütung von Hilfe, Pflege und Betreuung durch die Ergänzungsleistungen. Personen mit einer Hilflosenentschädigung der IV. Schlussbericht. Beiträge zur sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr 6/08, Winterthur 2008; MAURER ALFRED, Soziale Sicherheit bei Pflegebedürftigkeit. Bestandesaufnahme und Reformbestrebungen, SZS 1988, 1 ff.; MEYER ULRICH, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), 2. Aufl., Zürich 2010; NYDEGGER LORY BRUNO/EBERHARD PETER, Startphase abgeschlossen. Erste Ergebnisse aus dem Pilotversuch Assistenzbudget, CHSS 2006, 278 ff.; PESTALOZZI-SEGER GEORGES, Assistenzentschädigung. Selbständige Lebensführung ausserhalb von Heimen ermöglichen!, CHSS 2000, 52 ff.; RITTER MARIA, Pilotversuche zur Erprobung neuer Modelle der Hilflosenentschädigung in der IV, CHSS 2003, 282 ff.; DIES., Mehr Selbstbestimmung für Behinderte. Pilotversuch «Assistenzbudget», CHSS 2005, 229 ff.; ROUILLER-ZBINDEN CARMEN/FOFFA DANIELA, Der Vorschlag des BSV für die Einführung einer Assistenzentschädigung, CHSS 2000, 62 ff.; RYSER SIMON, Die Bedeutung der Verwaltungsweisungen für die Bemessung von Invalidität und Hilflosigkeit. Nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, Diss. Bern 1986; SCHERRER URSULA, Finanzierung der Pflegekosten. Näher an den Ursachen anknüpfen, CHSS 2004, 233 ff.; DIES., Botschaft zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, CHSS 2005, 254 ff.; SCHLÄPPI RUEDI, Das Wasser steht vielen bis zum Hals. Alterspflegekosten. Der Pflegefall durchkreuzt die Erbplanung, Schweizer Versicherung 2004, 8 ff.; SCHLAURI FRANZ, Koordination der Ergänzungsleistungen mit sonstigen Schadenausgleichs- und Bedarfsdeckungssystemen, SZS 2011, 207 ff.; SCHNIDER HANNES, 4. IVG-Revision und Assistenzentschädigung, CHSS 2000, 191 ff.; USINGER-EGGER PATRICIA, Sozialrechtliche Qualifizierung der Hilflosenentschädigung, SZS 2012, 238 ff.

I. Hilfsmittel

1. Allgemeines

- 25.1 Das AHVG statuiert einen Hilfsmittelanspruch¹. Dieser lehnt sich weitgehend an den *Hilfsmittelanspruch der Invalidenversicherung* an. Einerseits verweisen Gesetz- und Verordnungsgeber explizit auf die Regeln der Invalidenversicherung²; anderer-

1 Vgl. Art. 43^{quater} AHVG, Art. 66^{ter} AHVV, Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA) vom 28. August 1978 und Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (KSHA; gültig ab 1. Januar 2013).

2 Vgl. Art. 43^{quater} Abs. 3 AHVG, Art. 66^{bis} Abs. 1 und 2 AHVV sowie Art. 6 HVA.

seits gilt die Besitzstandsgarantie für Versicherte, die bereits Anspruch auf Hilfsmittel der Invalidenversicherung hatten³.

2. Versicherungsmässige Voraussetzungen

Der Hilfsmittelanspruch gemäss AHVG steht den Bezügerinnen von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit *Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz* zu⁴. Die Abgabe von Hilfsmitteln fällt in den sachlichen Anwendungsbereich der Koordinierungsverordnungen des FZA und stellt eine Leistung bei Krankheit und Mutterschaft dar, weshalb die Koordinierungsverordnungen des FZA nicht nur in zeitlicher und persönlicher, sondern auch in materieller Hinsicht anwendbar sind⁵.

3. Anspruchsvoraussetzungen

a) Hilfsmittelbedürftigkeit

Der Anspruch auf ein Hilfsmittel setzt voraus, dass der Versicherte dieses aufgrund eines alterungs-, krankheits- oder unfallbedingten funktionellen Leistungsdefizits benötigt. Der Gesetzgeber unterscheidet zwar bei den Hilfsmitteln einerseits Hilfsmittel, die für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind⁶, und andererseits Hilfsmittel, die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit im Aufgabenbereich erforderlich sind⁷. Die in der Hilfsmittelliste der AHV (Anhang HVA) aufgeführten Hilfsmittel betreffen jedoch ausschliesslich solche der ersten Kategorie.

b) Listenprinzip

Wie in der Invalidenversicherung gilt auch in der AHV das Listenprinzip. Die Versicherten haben *nur Anspruch auf die in der Hilfsmittelliste (HVA-Anhang) aufgeführten Leistungen*. Die Hilfsmittelliste umschreibt zudem Art und Umfang der Leistungen für jedes Hilfsmittel abschliessend⁸.

Die Hilfsmittelliste (HVA-Anhang) führt folgende Kategorien von Hilfsmitteln auf:

- 4 Schuhwerk
- 5 Hilfsmittel für den Kopfbereich
- 9 Rollstühle
- 11 Hilfsmittel für Sehbehinderte

Die Hilfsmittelliste (HVA-Anhang) ist der richterlichen Überprüfung auf Gesetzes- und Verfassungsmässigkeit zugänglich. Unter dem Gesichtspunkt der Willkürprüfung kann die Hilfsmittelliste der HVA durch ein weiteres Hilfsmittel ergänzt wer-

3 Vgl. Art. 4 HVA und unten Rz. 25.11 ff.

4 Vgl. Art. 43^{quater} Abs. 1 AHVG und Art. 2 HVA.

5 Vgl. BGer H 215/03 vom 28. November 2005, E. 3.2.3.

6 Vgl. Art. 43^{quater} Abs. 1 AHVG.

7 Vgl. Art. 43^{quater} Abs. 2 AHVG.

8 Vgl. Art. 2 Abs. 1 HVA.

den⁹. Die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Behelfs in die Hilfsmittelliste stellt keine rein sozialpolitische Frage dar, sondern richtet sich danach, ob der fragliche Behelf für die genannten drei Lebensbereiche (Fortbewegung, Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder die Selbstsorge) unerlässlich ist.

- 25.7 Massgeblich ist die Intensität des Eingliederungsbedürfnisses, mithin der Umstand, ob sich die Versorgung des Versicherten mit einem bestimmten Behelf an sich und im Vergleich zu andern in der Liste enthaltenen Hilfsmitteln gebietet¹⁰. Da einer einarmigen Person im Rentenalter nicht zugemutet werden kann, ohne Armprothese für sich selber zu sorgen, ist die Abgabe dieses Behelfs unerlässlich¹¹.

c) *Austauschbefugnis*

- 25.8 Weder AHVG, AHVV noch HVA erwähnen die Austauschbefugnis, wie sie in der Invalidenversicherung seit je statuiert wird¹². Das Bundesgericht lehnte den Grundsatz der Austauschbefugnis im Bereich der Hilfsmittelversorgung der AHV ab¹³. In einem Entscheid von 1992 setzte sich das Bundesgericht erstmals mit der Austauschproblematik auseinander und befand, dass die Verwaltungspraxis, wonach Altersrentner den Fahrstuhl bei den ermächtigten Mietstellen zu beziehen hätten, keine gesetzeswidrige Einschränkung bewirke¹⁴.
- 25.9 Drei Jahre später hielt das Bundesgericht unter Hinweis auf diesen Entscheid fest, dass «der Vorinstanz darin, dass es sich bei der Austauschbefugnis um einen im gesamten Sozialversicherungsrecht Grundsatz handle, nicht beigepflichtet werden» könne¹⁵. Das Bundesgericht begründete seine ablehnende Haltung u.a. mit einem Hinweis auf die in Art. 4 HVA verankerte Besitzstandsgarantie und fand, dass diese Bestimmung «wohl einen gewichtigen Teil (ihrer) Berechtigung verlöre, wenn auch für die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung die Austauschbefugnis gälte»¹⁶.
- 25.10 In jüngerer Zeit wurde die Austauschbefugnis im Hilfsmittelrecht der AHV trotz Fehlens von entsprechenden Bestimmungen in der HVA, wie sie die HVI vorsieht, bejaht¹⁷. Begründet wird diese Praxisänderung damit, dass die rechtliche Ausgangslage in Bezug auf die Hilfsmittellisten in der Invaliden- und der Altersversicherung im Wesentlichen die Gleiche ist. Weder im einen noch im anderen Fall ist innerhalb einer Hilfsmittelkategorie die Wahl der konkret zu beanspruchenden Vorkehr zwingend vorgeschrieben. Es bestehen deshalb keine normativen Anhaltspunkte, die für

⁹ Vgl. BGE 117 V 177 E. 3.

¹⁰ Vgl. BGE 117 V 177 E. 4b.

¹¹ BGE 117 V 177 E. 4a.

¹² Siehe oben Rz. 21.36.

¹³ Vgl. BGer H 57/02 vom 23. Februar 2005, E. 2.2.f.; H 435/99 vom 24. Februar 2000, E. 2c; H 283/94 vom 10. Juli 1995, E. 4c; H 38/92 vom 24. November 1992, E. 5 (alle betreffend Hilfsmittelanspruch).

¹⁴ Vgl. BGer H 38/92 vom 24. November 1992, E. 5.

¹⁵ BGer H 283/94 vom 10. Juli 1995, E. 4c.

¹⁶ BGer H 283/94 vom 10. Juli 1995, E. 4c.

¹⁷ Vgl. BGE 131 V 107 E. 3.4 (Elektrorollstuhl); BGer H 199/01 vom 4. Mai 2005, E. 2.3.1 und 2.3.3 (orthopädische Einlagen und Schuhe).

die Altersversicherung darauf schliessen liessen, dass die Austauschbefugnis grundsätzlich nicht zur Anwendung gelangen könnte¹⁸.

d) *Besitzstandsgarantie*

In der Schweiz wohnhafte Versicherte, die bis zum Entstehen des Anspruchs auf eine Altersrente Hilfsmittel oder Ersatzleistungen nach den Art. 21 oder 21^{bis} IVG erhalten haben, können genäss Art. 4 HVA weiterhin Anspruch auf diese Leistungen geltend machen, solange die in der Invalidenversicherung massgebenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und soweit die HVA nichts anderes bestimmt¹⁹. **25.11**

Die ratio legis der Besitzstandsgarantie besteht darin, dass über das Erreichen des AHV-Rentenalters hinaus der frühere leistungsmässige Status zugesichert werden soll. Die Besitzstandsgarantie knüpft demnach an die konkrete, während der zeitlichen Deckung durch die Invalidenversicherung erfolgte Hilfsmittelversorgung an²⁰. Die entsprechende Leistungspflicht trifft nicht die Invalidenversicherung, sondern die AHV, jedoch nach den invalidenversicherungsrechtlichen Bestimmungen²¹. **25.12**

Die Besitzstandsgarantie bezieht sich nur auf von der Invalidenversicherung tatsächlich zugesprochene Hilfsmittel, beinhaltet aber kein Recht auf durch eine nach Erreichen der Altersgrenze erfolgte Verschlechterung des Gesundheitszustandes (unabhängig davon, ob diese altersbedingt ist oder auf einer Verschlimmerung des Gesundheitsschadens, der zur Invalidität geführt hat, beruht) notwendig gewordene zusätzliche Vorkehren bzw. Anpassungen nach den invalidenversicherungsrechtlichen Bestimmungen²². **25.13**

Der Rechtssinn von Art. 4 HVA wird deshalb überschritten, wenn in die Besitzstandsgarantie auch Leistungen miteinbezogen werden, welche die versicherte Person vor Erreichen des Schlussalters aufgrund ihrer Invalidität noch nicht hatte beanspruchen müssen und die nunmehr im Alter wegen zunehmender Verschlechterung der gesundheitlichen Verhältnisse nötig werden. Im Übrigen gehen auch neu entstehende Mehraufwendungen für Anpassungen, die von den bisher übernommenen invaliditätsbedingten Abänderungen begrifflich unterschieden werden können, über die Besitzstandsgarantie hinaus²³. **25.14**

Ein Sitzlift liegt innerhalb der Versorgung durch die Invalidenversicherung, wenn der Versicherte bereits vor Eintritt ins Rentenalter technische Hilfsvorrichtungen benötigt hat, um sich in der Vertikalen (fort-) zu bewegen²⁴. Monaurale und bilaterale Hörmittelversorgung gehören zur gleichen Art der Hilfsmittelausstattung ge- **25.15**

18 Vgl. BGE 131 V 107 E. 3.4.3.

19 Vgl. Art. 4 HVA.

20 Vgl. BGer H 230/01 vom 10. Januar 2003, E. 2.2.

21 Vgl. BGE 119 V 225 E. 3 f.; BGer, 9C_317/2009 vom 19. April 2010, E. 2 und 4.1 f.; H 79/06 und H 80/06 vom 28. August 2007, E. 3 und 5; H 23/02 vom 13. September 2004, E. 3.1; H 150/01 vom 04. Mai 2004, E. 3.1.

22 Vgl. BGer 9C_317/2009 vom 19. April 2010, E. 4.

23 Vgl. BGer 9C_474/2012 vom 6. Mai 2013, E. 3.

24 BGer 9C_474/2012 vom 6. Mai 2013, E. 3.4.

mäss Art. 4 HVA, wogegen die Versorgung mit Signalanlage und Faxgeräten näher bei einer anderen Hilfsmittelkategorie liegt²⁵.

4. Anspruchsbeginn und -ende

- 25.16 Der Anspruch auf ein Hilfsmittel der HVA entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, für welchen eine Altersrente bezogen wird, spätestens bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 21 Abs. 1 AHVG. Er erlischt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind²⁶.

5. Abgabeform

- 25.17 An die in der Hilfsmittelliste der HVA aufgeführten Hilfsmittel wird, soweit in der Hilfsmittelliste nicht etwas anderes bestimmt wird, einen Kostenbeitrag von 75 Prozent des Nettopreises geleistet²⁷.

II. Hilflosenentschädigung

1. Allgemeines

- 25.18 Der Gesetzgeber hat mit Wirkung ab 1. Januar 1968 eine Hilflosenentschädigung in der AHV²⁸/IV²⁹ eingeführt³⁰. Die Hilflosenentschädigung der AHV weicht in mancherlei Hinsicht von der Hilflosenentschädigung der IV ab. Insbesondere kennt die AHV nicht das Kriterium der lebenspraktischen Begleitung, welches die IV heranzieht, was verfassungskonform ist und insbesondere weder gegen das Gleichbehandlungsprinzip noch gegen das Diskriminierungsverbot verstösst³¹. Des Weiteren erreicht die Hilflosenentschädigung der AHV nur die halbierten Ansätze der Hilflosenentschädigung der IV³².

2. Versicherungsmässige Voraussetzungen

- 25.19 Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos sind³³. Dem Bezug einer Altersrente ist der Rentenvorbezug gleichgestellt³⁴; wer eine Hilflosen-

25 Vgl. BGer H 230/01 vom 10. Januar 2003, E. 2.2.

26 Vgl. Art. 3 HVA.

27 Vgl. Art. 2 Abs. 2 HVA.

28 Vgl. Art. 43^{bis} AHVG und Art. 66^{bis} AHVV.

29 Vgl. Art. 42 ff. IVG und Art. 35 ff. IVV.

30 Einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung besteht sodann in der Unfall- und Militärversicherung (vgl. Art. 26 f. UVG und Art. 37 f. UVV sowie Art. 20 MVG).

31 Vgl. BGE 133 V 569.

32 Vgl. Art. 43^{bis} Abs. 3 AHVG.

33 Vgl. Art. 43^{bis} Abs. 1 Satz 1 AHVG.

34 Vgl. Art. 43^{bis} Abs. 1 Satz 2 AHVG.

entschädigung der AHV bezieht, kann den Bezug der Altersrenten nicht auf-schieben³⁵.

3. Anspruchsvoraussetzungen

a) *Hilflosigkeit*

Die Hilflosenentschädigung der AHV wird – wie die Hilflosenentschädigung der IV – gewährt, wenn die betreffende Person in mind. leichtem Grad hilflos ist³⁶. Für die Bemessung der Hilflosigkeit sind die Bestimmungen der Invalidenversicherung sinngemäss anwendbar³⁷. Altersrentner, die auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind, erhalten keine Entschädigung für lebenspraktische Begleitung. Dieser Ausschluss stellt keine verfassungswidrige Diskriminierung dar³⁸.

b) *Keine Entschädigung für Hilflosigkeit leichten Grades bei Heimaufenthalt*

Der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades entfällt bei einem Aufenthalt im Heim³⁹. Als Heim gilt jede Einrichtung, die von einem Kanton als Heim anerkannt wird oder über eine kantonale Betriebsbewilligung als Heim verfügt⁴⁰.

c) *Besitzstandsgarantie*

Hat eine hilflose Person bis zum Erreichen des Rentenalters oder dem Rentenvor-bezug eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr die Entschädigung mind. im bisherigen Betrag weitergewährt⁴¹. Die Besitzstands-garantie hat zur Folge, dass⁴²:

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung, die weiterhin zu Hause wohnen, die bis-herige Hilflosenentschädigung der IV erhalten und diese in eine solche der AHV in gleicher Höhe umgewandelt wird⁴³;
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades, die sich im Heim aufhal-ten, die bisherige Hilflosenentschädigung der IV weiterhin erhalten und diese in eine solche der AHV in gleicher Höhe umgewandelt wird⁴⁴;
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades, die sich im Heim aufhalten, die Hilflosenentschädigung der IV in der Höhe der an die in der AHV gemäss Art. 43^{bis} Abs. 3 AHVG geltenden Beträge erhalten⁴⁵.

35 Vgl. Art. 55^{bis} lit. c AHVV.

36 Vgl. Art. 43^{bis} Abs. 1 AHVG.

37 Vgl. Art. 66^{bis} Abs. 1 AHVV.

38 Vgl. BGE 133 V 569 E. 5.3 und 5.5.

39 Vgl. Art. 43^{bis} Abs. 1^{bis} AHVG.

40 Vgl. Art. 66^{bis} Abs. 3 AHVV.

41 Vgl. Art. 43^{bis} Abs. 4 AHVG.

42 Vgl. Rz. 8123 KSIH.

43 Vgl. Rz. 8011 und 8011.1 RWL.

44 Vgl. Rz. 8003 und 8005 KSIH.

45 Vgl. Rz. 8011.1 RWL.

- 25.23** Die Besitzstandsgarantie gilt auch, wenn eine Hilflosenentschädigung der IV rückwirkend im Rahmen von Art. 48 Abs. 2 IVG nachzuzahlen ist oder wegen Verjährung erst im Rentenalter beginnen kann⁴⁶.
- 25.24** Ändert sich der Aufenthaltsort einer Person, welche eine Hilflosenentschädigung aufgrund der Besitzstandsgarantie bezieht (Heim statt zu Hause oder umgekehrt⁴⁷), so kommt die Besitzstandsgarantie danach nicht mehr zur Anwendung. Tritt eine Person, der eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades zusteht, nach Erreichen des Rentenalters in ein Heim ein, erlischt der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Nach dem Wechsel des Aufenthaltsortes kommen sodann die Ansätze der Hilflosenentschädigung der AHV zur Anwendung und nicht mehr diejenigen der IV⁴⁸.

4. Anspruchsbeginn und -ende

- 25.25** Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit schweren, mittleren oder leichten Grades ununterbrochen während mind. eines Jahres bestanden hat. Er erlischt am Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind⁴⁹.

5. Höhe der Entschädigung

- 25.26** Die Höhe der Hilflosenentschädigung beträgt in der AHV für eine Hilflosigkeit schweren Grades 80 Prozent, für eine Hilflosigkeit mittleren Grades 50 Prozent und für eine Hilflosigkeit leichten Grades 20 Prozent des Mindestbetrages der Altersrente⁵⁰, was per 1. Januar 2013 CHF 936, CHF 585 und CHF 234 pro Monat ausmacht.

6. Koordination

- 25.27** Hat der Versicherte Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV und entsteht später ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung, so überweist die Ausgleichskasse die Hilflosenentschädigung der AHV dem leistungspflichtigen Unfallversicherer⁵¹.
- 25.28** Hat der Versicherte Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung und wird diese aus unfallfremden Gründen später erhöht, so überweist die Ausgleichskasse dem leistungspflichtigen Unfallversicherer den Betrag der Hilflosenentschädigung, den die AHV dem Versicherten ausrichten würde, wenn er keinen Unfall erlitten hätte⁵².

46 Vgl. Rz. 8123 KSIH; 8011 RWL; ZAK 1980, 57; oben Rz. 21.117.

47 Vgl. Rz. 8003 und 8005 ff. KSIH.

48 Vgl. BGE 137 V 162 E. 2 und 3.

49 Vgl. Art. 43^{bis} Abs. 2 AHVG.

50 Vgl. Art. 43^{bis} Abs. 3 AHVG.

51 Vgl. Art. 66^{quater} Abs. 1 AHVV.

52 Vgl. Art. 66^{quater} Abs. 2 AHVV.

III. Assistenzbeitrag

Der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag steht weder den Bezüglern einer Hilflosenentschädigung der Unfall-⁵³ bzw. der Militärversicherung⁵⁴ noch den Bezüglern einer Hilflosenentschädigung der AHV⁵⁵ zu. 25.29

Wer einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV begründet hat, behält diesen wegen der Besitzstandsgarantie auch nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters⁵⁶, weshalb der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag auch pensionierten Bezüglern einer Hilflosenentschädigung der IV zusteht, die diese ununterbrochen bezogen haben⁵⁷. 25.30

Da der Assistenzbeitrag nur für behinderungsbedingte, nicht aber für altersbedingte Hilfeleistungen ausgerichtet wird, kann der ab Eintritt ins Altersrentenalter ausgerichtete Assistenzbeitrag grundsätzlich nicht mehr erhöht⁵⁸, wohl aber reduziert werden, wenn sich der behinderungsbedingte Assistenzaufwand in erheblicher Weise ändert⁵⁹. 25.31

IV. Checkliste

- Besteht Anspruch auf ein Hilfsmittel der AHV?⁶⁰ 25.32
 - versicherungsmässige Voraussetzungen⁶¹
 - Anspruchsvoraussetzungen⁶²
 - Hilfsmittelbedürftigkeit⁶³
 - Listenprinzip⁶⁴
 - Austauschbefugnis⁶⁵
 - Besitzstandsgarantie⁶⁶

53 Vgl. Art. 26 f. UVG.

54 Vgl. Art. 20 MVG.

55 Vgl. Art. 43^{bis} AHVG.

56 Vgl. Art. 43^{bis} Abs. 4 AHVG; Rz. 1015 ff. KSAB.

57 Art. 43^{bis} Abs. 4 AHVG betrifft nicht Sachverhaltsänderungen; ein Wiederaufleben zufolge Sachverhaltsänderung untergegangener Ansprüche ist gesetzlich nicht vorgesehen, weshalb der vormalige Anspruch auf Hilflosenentschädigung der IV bzw. der AHV nicht wieder auflebt, selbst wenn die entsprechenden Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt erneut erfüllt werden (vgl. BGE 137 V 162 E. 2 und 3).

58 Vgl. Rz. 1018 KSAB. Bei einer Erhöhung des behinderungsbedingten Assistenzbedarfs sollte eigentlich entgegen der Verwaltungsanweisung eine revisionsweise Erhöhung möglich sein.

59 Vgl. Rz. 1019 KSAB.

60 Oben Rz. 25.1 ff.

61 Oben Rz. 25.2.

62 Oben Rz. 25.3 ff.

63 Oben Rz. 25.3.

64 Oben Rz. 25.4 ff.

65 Oben Rz. 25.8 ff.

66 Oben Rz. 25.11 ff.

- Anspruchsbeginn und -ende⁶⁷
- Abgabeform⁶⁸
- Besteht Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV?⁶⁹
 - versicherungsmässige Voraussetzungen⁷⁰
 - Anspruchsvoraussetzungen⁷¹
 - Hilflosigkeit⁷²
 - leichte Hilflosigkeit und Heimaufenthalt⁷³
 - Besitzstandsgarantie⁷⁴
 - Anspruchsbeginn und -ende⁷⁵
 - Höhe der Hilflosenentschädigung⁷⁶
 - Koordination mit der Unfallversicherung⁷⁷
- (kein) Assistenzbeitrag⁷⁸

67 Oben Rz. 25.16.

68 Oben Rz. 25.17.

69 Oben Rz. 25.18 ff.

70 Oben Rz. 25.19.

71 Oben Rz. 25.20 ff.

72 Oben Rz. 25.20.

73 Oben Rz. 25.21.

74 Oben Rz. 25.22 ff.

75 Oben Rz. 25.28.

76 Oben Rz. 25.29.

77 Oben Rz. 25.30.

78 Oben Rz. 25.32 ff.